



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799 [REDACTED]

TELEFAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.11.2018

GESCHÄFTSZ. **15-736/001 II#0588**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen
Bundestag (TAB) - Aktenplan“ [#32904]

BEZUG Mein Schreiben vom 24. Oktober 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner
Prüfung mitteilen.

Gegen die Bearbeitung Ihres Antrages durch den Deutschen Bundestag bestehen
keine Bedenken. Insbesondere verstößt die Vorgabe, die weitere Bearbeitung von
der Benennung einer zustellfähigen Anschrift abhängig zu machen, nicht gegen das
IFG.

Mit der Eingangsbestätigung vom 22. August 2018 wurden Sie vom Deutschen Bun-
destag darauf hingewiesen, dass zur abschließenden Bearbeitung Ihres Antrags die
Übermittlung einer postalischen Anschrift oder DE-Mail-Adresse benötigt und ande-
renfalls davon ausgegangen würde, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen.
Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass das Büro für Technikfolgen-Abschätzung



SEITE 2 VON 2 beim Deutschen Bundestag (TAB) keine Organisationseinheit des Deutschen Bundestages ist.

Wenn ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erstellen ist, dessen Bekanntgabe mit Blick auf Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein muss, weil

- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
- Belange Dritter betroffen sind oder
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, etwa weil ein Ausnahmegrund vorliegt,

sind regelmäßig die Feststellung der Identität des Antragstellers und eine zustellfähige Anschrift zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens für die weitere Bearbeitung erforderlich.

Das TAB ist keine Organisationseinheit des Deutschen Bundestages. Der von Ihnen begehrte Aktenplan liegt dort nicht vor. Ihr Antrag wäre mithin mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abzulehnen.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.